

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09

Fassung: BT-Drucks. 17/11314

A. Allgemeiner Teil

Das in Rede stehende Gesetz dient ausschließlich der Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011, um den aus diesem Urteil resultierenden unionsrechtswidrigen Zustand zu beseitigen, indem die von dem EuGH-Urteil betroffenen gebietsfremden EU-/EWR-Körperschaften von der Kapitalertragsteuer bei Vorliegen der Voraussetzungen befreit werden. Fraglich ist nur, ob die geplante Gesetzesänderung auch auf Dauer Bestand haben wird. Sie wird auf jeden Fall wieder entfallen, sobald es zu einer gesetzlichen Suspendierung von § 8b KStG für Streubesitzdividenden kommt.

B. KStG

Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Änderung wird in den Sondervorschriften zum Steuerabzug verortet. Sie suspendiert dabei insbesondere die Abgeltungswirkung der Körperschaftsteuer mit dem Steuerabzug.

C. Einzelschrift

§ 32 Abs. 5 KStG-E:

Derzeit unterliegen Kapitalerträge von ausländischen Anteilseignern mit Streubesitzanteilen von weniger als 10% in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich der Kapitalertragsteuer ohne Anwendungsmöglichkeit des § 8b Abs. 1 u. 5 KStG.

Der in § 32 KStG eingefügte neue Absatz 5 regelt bei Vorliegen bestimmter subjektiver, materieller und formeller Voraussetzungen eine Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG bei nach § 2 Nr. 1 KStG beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaates befinden. Die subjektiven Voraussetzungen für die Erstattung sind gegeben, wenn

- die betreffenden Körperschaften einer vergleichbaren unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht im Sinne des § 1 KStG im EU bzw. EWR Mitgliedsstaat ohne Befreiungsmöglichkeit unterliegen,
- sie an der ausschüttelnden Kapitalgesellschaft unmittelbar beteiligt und



Seite 2

- ihnen die Kapitalerträge steuerlich zuzurechnen sind.

Die materiellen Voraussetzungen bestimmen, dass der Erstattungsanspruch nur soweit bestehen soll, wie nach anderen Vorschriften (z.B. § 44a Abs. 9, § 50d EStG) keine Erstattungsmöglichkeiten gegeben sind, als im Ausland keine Kompensation durch Anrechnung, Abzug oder Anrechnungsvortrag erfolgen kann und der Erstattungsanspruch nicht einer Person auf Grundlage ausländischer Vorschriften zugerechnet wird, die selbst keinen Anspruch auf Erstattung bei unmittelbarem Zufluss hätte. § 50d Abs. 3 EStG gilt entsprechend.

Weiterhin erfolgt eine Erstattung für Dividenden, die bei der Einkommensermittlung nach § 8b Abs. 1 KStG außer Ansatz bleiben, so dass keine Kürzung des Erstattungsanspruchs um 5% nichtabzugsfähige Betriebsausgaben gem. § 8b Abs. 5 KStG, erfolgt. Das neue Erstattungsverfahren wird für alle innerhalb eines abgelaufenen Kalenderjahres zugeflossenen Kapitalerträge auf Grundlage eines Freistellungsbescheids nach § 155 AO im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens (kein Veranlagungsverfahren) durchgeführt. Der Antrag erfolgt formfrei unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen des Ansässigkeitsstaats an das Finanzamt, in dessen Bezirk sich das Vermögen des beschränkt steuerpflichtigen bzw. der wertvollste Teil des Vermögens befindet.

Zeitliche Anwendung: Nach § 34 Abs. 13b S. 3 bis 5 KStG-E ist eine Erstattung in den Grenzen der allgemein geltenden Regelungen zur Festsetzungsverjährung rückwirkend ab Wegfall des Körperschaftsteueranrechnungsverfahrens anwendbar.

D. Disclaimer

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Vorstehende Hinweise enthalten ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie haben nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellen keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und sind auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Wer Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Hinweise oder auf Teile davon stützt, handelt ausschließlich auf eigenes Risiko. Warth & Klein Grant Thornton übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung und haftet auch nicht in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Hinweise. Aus diesem Grund empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.



**Warth & Klein
Grant Thornton**

An instinct for growth™

Seite 3

Ihr Ansprechpartner für Fragen und Anregungen:

Warth & Klein Grant Thornton AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rosenstraße 47

40479 Düsseldorf

www.wkgt.com

Herrn

StB Dipl.-Finanzwirt Markus Suchanek, Partner

E markus.suchanek@wkgt.com

T + 49 211 95 24 – 327

Herrn

StB Dipl.-Finanzwirt Martin Heyes, LL.M., Senior Manager

E martin.heyes@wkgt.com

T + 49 211 95 24 – 374

Warth & Klein Grant Thornton ist eine der größten partnerschaftlich geführten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland. Gleichwohl sind wir stets ganz nah bei unseren Mandanten. Mit über 800 Mitarbeitern an elf Standorten. Und mit einem ausgeprägten Verständnis für die Aktivitäten und Anforderungen der verschiedenen Branchen und Märkte.

Warth & Klein Grant Thornton betreut einen repräsentativen Querschnitt der deutschen Wirtschaft mit Unternehmen und Institutionen aus nahezu allen Branchen sowie private Vermögensinhaber. Mit unserer Erfahrung aus über 50 Jahren helfen wir Ihnen, Ihren Erfolg nachhaltig zu sichern. Unsere Services umfassen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance & Advisory Services sowie Private Finance.

Bei grenzüberschreitenden Aufgabenstellungen arbeiten wir seit mehr als zehn Jahren mit „Grant Thornton International“ zusammen, einer weltweit tätigen Dachorganisation unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Eine Partnerschaft, die sich für unsere Mandanten und uns als so erfolgreich erwiesen hat, dass wir sie zum 1. Juli 2011 auf eine neue Stufe gehoben haben – als exklusive Mitgliedsfirma von Grant Thornton in Deutschland. Ob national oder international – für unsere Mandanten konzentrieren wir uns allerorts auf unsere Stärken: persönliche Betreuung, beste Beratung und hohe Professionalität.